



EINWOHNERGEMEINDE MADISWIL

Benützungsordnung für das Dorfzentrum

I. Benützungsrechte

Vereine	Art. 1 Die Anlagen, Räumlichkeiten, Einrichtungen stehen in erster Linie den ortsansässigen Vereinen zur Verfügung. Auswärtige Vereine und Personen können dieses Benützungsrecht erhalten, wenn der notwendige Freiraum vorhanden ist. Die Ansprüche von Gemeinde und Schule gehen vor.
Öffentlichkeit	Art. 2 Bewilligungen für die Benutzer gelten nur dann, wenn die Anlagen nicht für öffentliche Zwecke der Gemeinde und Schule benötigt werden, z.B. Gemeindeversammlungen, Orientierungen, Sitzungen, Schulturnen, Zivilschutzübungen usw. Dauerbenutzer haben demnach die Räume für öffentliche Zwecke und Festanlässe nach Information und Absprache mit den VereinspräsidentenInnen freizugeben.

II. Verwaltung

Zuständigkeit	Art. 3 Für den Betrieb, Unterhalt und die Verwaltung sind zuständig: a) Bau- und Planungskommission b) Liegenschaftsverwalter c) Hauswart oder Stellvertreter
Bewilligungs-erteilung	Art. 4 Bewilligungen werden schriftlich durch die Bau- und Planungskommission erteilt.
Belegungsplan	Art. 5 Die Bau- und Planungskommission erstellt einen Belegungsplan für die ordentliche Benützung der Anlagen und Räume.
Gesuche	Art. 6 Sämtliche Gesuche sind schriftlich einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten: a) Bezeichnung der Benutzer (Verein, Partei, Organisation...) b) Name und Adresse der verantwortlichen Person c) Zweck der Benützung d) Bezeichnung der benötigten Räume und Anlagen e) Zeitpunkt der Bereitstellung und des Wegräumens f) Voraussichtliche Zahl der Benutzer g) benötigte Anzahl Parkplätze ¹

¹ Eingefügt gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 15.10.2014

Fristen	<p>Art. 7 ¹Grundsätzlich werden die Gesuche in der Reihenfolge der Anmeldung berücksichtigt, wobei einheimische Vereine und Personen grundsätzlich vor Auswärtigen den Vorrang haben. In der Regel sind die Gesuche wie folgt einzureichen:</p> <p>a) Mehrzweckhalle: spätestens drei Monate vor der Benützung</p> <p>b) übrige Räume: spätestens zwei Wochen vor der Benützung²</p> <p>² Auswärtige Vereine und Personen können die Räumlichkeiten höchstens 12 Monate zum Voraus reservieren.³</p>
Verzicht	<p>Art. 8 Der Ausfall einzelner Termine ist rechtzeitig dem Liegenschaftsverwalter oder dem Hauswart zu melden.</p>
Mindestbelegung	<p>Art. 9 Für eine Dauerbenützung ist eine regelmässige Belegung durch mindestens 10 Personen erforderlich. Andernfalls wird der Benützer benachrichtigt und der Benützungsvertrag nicht mehr erneuert, wenn andere Begehren für die Benützung der Anlagen vorhanden sind.</p>
Gebühren	<p>Art. 10 Die Benützungsgebühren der verschiedenen Räumlichkeiten und Einrichtungen sind in einem separaten Tarifanhang geregelt. Sie werden durch den Gemeinderat auf Antrag der Bau- und Planungskommission festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Bauverwaltung, das Inkasso durch die Finanzverwaltung.</p>
<p>III. Pflichten der Benützer</p>	
Grundsatz	<p>Art. 11 Alle zur Verfügung gestellten Räume, Geräte und Anlagen sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln.</p>
Haftung	<p>Art. 12 Die Veranstalter haften für alle Schäden, die sie an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Jede Sachbeschädigung, auch unverschuldete Materialschäden und Verluste haben die Vereinsleiter, Funktionäre usw. dem Hauswart umgehend zu melden.</p>
Ordnung	<p>Art. 13 ¹ Die Benützer sind verpflichtet, die Räumlichkeiten und Anlagen sauber zu halten und mit grösster Sorgfalt für Ordnung zu sorgen.</p> <p>² Jegliches Ballspiel ist in Korridor, Geräte-, bzw. sonstigen Nebenräumen untersagt.</p>
Probeauftritte	<p>Art. 14 ¹ Dauerbenützer gewähren einem Verein für seine Probeauftritte vor dem Konzert oder Theater, nach vorgängiger Absprache, mindestens 2 bis 3 Übungsabende.</p> <p>² Die betroffenen Vereine sind 3 Wochen vor der 1. Probe zu informieren. Es ist darauf zu achten, dass nicht zweimal der gleiche Benützer betroffen wird.</p>

² Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 15.10.2014

³ Eingefügt gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 15.10.2014

³ Mit der Bestuhlung der Mehrzweckhalle darf der Turnbetrieb so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

- Lärm** **Art. 15** Alle Benützer haben darauf zu achten, dass die Anwohner der Anlagen durch den vermehrten Verkehr und Lärm nicht unnötig belästigt werden. Bei Anlässen in der Mehrzweckhalle sind die feuer- und verkehrspolizeilichen Massnahmen zu befolgen unter Absprache mit dem Liegenschaftsverwalter, den Wehrdiensten und der Polizei.
- Materialverluste** **Art. 16** Wer Material (z.B. Schlüssel) verliert oder nicht mehr zurückbringt, kann für den Verlust und Wiederbeschaffung inkl. allfällige Folgeschäden haftbar gemacht werden. Ist die betreffende Person nicht zu ermitteln, haftet der Verein oder der Veranstalter.
- Versicherung** **Art. 17** Die Gemeinde Madiswil lehnt - soweit gesetzlich zulässig - ausdrücklich jede Haftung bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab. Jedem Verein und Veranstalter wird deshalb der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden empfohlen.
- Hausordnung** **Art. 18** ¹ Die Anlagen in der Mehrzweckhalle sind so zu verlassen, dass alle Räume spätestens um 22.30 Uhr abgeschlossen sind (ausgenommen speziell bewilligte Verlängerungen).
- ² Die Vereinsleiter und Funktionäre sind verantwortlich, dass nach dem Verlassen der Räume die Beleuchtung gelöscht ist und die Aussentüren abgeschlossen sind.
- Aufsicht** **Art. 19** Die Verantwortlichen üben die unmittelbare Aufsicht über den Betrieb aus. Sie sind für die Übergabe und Rücknahme von Räumen und Geräten zuständig. Ihre Weisungen sind verbindlich und zu befolgen.

IV. Besondere Benützungs-Bestimmungen

- Übergabe** **Art. 20** Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden den Veranstaltern jeweils durch den Hauswart übergeben. Der Zeitpunkt der Übergabe wird in Absprache mit dem Hauswart festgesetzt.
- Übergabeprotokoll** **Art. 21** Bei der Übergabe ist ein Protokoll zu erstellen. Vorhandene Mängel sind festzustellen. Die Miete tritt mit der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls in Kraft.
- Rauchverbot** **Art. 22** In sämtlichen Räumen des Dorfzentrums herrscht absolutes Rauchverbot.
- Reinigung** **Art. 23** ¹ Bei Benützung gemäss Benützungstarif hat der Veranstalter sämtliche Räume gereinigt dem Hauswart zu übergeben. Jeder Aufwand für Reinigungs- und Nachreinigungsarbeiten werden gemäss Benützungstarif (Einsatz Hauswart) verrechnet.

² Alle Gebäulichkeiten bleiben während den Grossreinigungen gemäss Anschlag des Hauswarts geschlossen.

Garderoben	<p>Art. 24 ¹ Die sogenannte Leitergarderobe resp. das Sanitätszimmer darf nur von Leitern und Schiedsrichtern benützt werden.</p> <p>² Die Vereinsleiter sind dafür besorgt, dass die Garderoben in einwandfreiem Zustand verlassen werden.</p>
Fundgegenstände	<p>Art. 25 Liegegebliebene Effekten sind dem Hauswart abzugeben.</p>
Duschanlagen	<p>Art. 26 Bei der Benützung der Duschanlagen ist auf sparsamen Gebrauch des Warmwassers zu achten. Die Leiter kontrollieren nach der Benützung, ob die Duschen abgestellt sind.</p>
Schuhe	<p>Art. 27 Die Strassenschuhe sind in den Garderoben auszuziehen und die Halle wie die Räume ausschliesslich durch den Saubergang zu betreten. Die Halle darf nur in sauberen Turnschuhen betreten werden. Turnschuhe, welche vorher auf den Aussenanlagen getragen wurden, sind vor dem Betreten der Halle zu wechseln. Bei besonderen Anlässen wie Konzerte, Theater usw. wird von dieser Massnahme abgesehen.</p>
Geräte	<p>Art. 28 Geräte und Material aus dem Hallengeräteraum dürfen nicht im Freien benützt werden.</p>
Schränke	<p>Art. 29 Sämtliches bewegliches Material ist nach seinem Gebrauch an seinen Platz zu versorgen.</p>
Vitrinen	<p>Art. 30 Die beiden Vitrinen im Foyer stehen primär den Ortsvereinen für Präsentationen zur Verfügung. Es ist ein jährlicher Wechsel vorgesehen, die Vereine organisieren sich an der Vereins-DV selber. Die Liegenschaftsverwaltung behält sich jedoch vor, bei speziellen Anlässen die Vitrinen kurzfristig, nach Absprache mit dem entsprechenden Verein, selber zu belegen.</p>
Bühne	<p>Art. 31 Diese kann als Probe- oder Sitzungsort zur Verfügung gestellt werden. Die besonderen Beleuchtungseinrichtungen und die Lautsprecheranlage werden nur vom Hauswart oder die durch ihn bestimmten Personen bedient.</p>
Feste/ Tagungen	<p>Art. 32 Der Veranstalter ist auf eigene Kosten verantwortlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Das Einholen von amtlichen Bewilligungen z.B. Wirten, Ueberzeit, Tombola usw. b) Den Abschluss aller notwendigen Versicherungen. c) Das Aufstellen und Versorgen der Stühle, Tische, des Geschirrs und anderer Einrichtungen unter Aufsicht des Hauswartes. d) Die Reinigung der benützten Einrichtungen, Geräte, Räume, WC-Anlagen und anderer Anlagen. (Bei ungenügender Reinigung werden die Kosten zusätzlich verrechnet. Die Spezialbehandlung des Hallenbodens ist nur Sache des Hauswartes.) Die Halle muss am Montagmorgen ab 08.00 Uhr wieder frei sein. Bei Folgeanlässen setzt der Liegenschaftsverwalter den Zeitpunkt von Fall zu Fall fest.

e) Die Organisation der notwendigen Sicherheitsdienste z.B. Feuerwehr⁴, Sanität, usw.

Restauration	<p>Art. 33 ¹Für die Benützung der gesamten Küchenanlage werden vom Gesuchsteller in Absprache mit dem Hauswart Personen bestimmt, die für die Übernahme und Rückgabe des notwendigen Inventars inkl. Schlüssel zuständig sind.</p> <p>²Beschädigtes Geschirr, Besteck usw. sind finanziell abzugelten.</p> <p>³Bei besonderen Sportanlässen sind die Verbandsweisungen bezüglich Verwendung von Flaschen und Geschirr usw. einzuhalten.</p>
Parkplätze	<p>⁵Art. 33a ¹Den Benützern stehen ausschliesslich die Anzahl Parkplätze um das Dorfzentrum zur Verfügung. Der Bedarf von weiteren Parkplätzen im Dorf muss vorgängig mit den jeweiligen Parkplatzbesitzern (z.B. Coop-Filiale, Sozialdienst, Landwirte, etc.) durch den Veranstalter abgesprochen werden.</p> <p>² Zusammen mit der Benützungsbewilligung wird jedem Benutzer durch die Liegenschaftsverwaltung ein Situationsplan mit den Anzahl vorhandenen Parkplätzen beim Dorfzentrum abgegeben.</p> <p>³ Die Veranstalter organisieren bei Bedarf einen Parkdienst (Parkplatzeinweisung, entsprechende Beschilderung, etc.).</p>
Reservierte Plätze	<p>⁴ Vor dem Dorfzentrum, entlang der Kantonsstrasse, sind Parkplätze während den Büroöffnungszeiten von Gemeindeverwaltung, Post und Polizeiposten für Besucher dieser Amtsstellen reserviert. Die Parkplätze sind entsprechend gekennzeichnet. Die Halter von unerlaubt parkierten Fahrzeugen werden durch die Liegenschaftsverwaltung weggeewiesen.</p>
Parkverbot Feuerwehrmagazin	<p>⁵ Das Parkieren vor dem Feuerwehrmagazin ist nur bei den bezeichneten markierten Parkfeldern erlaubt. Das Parkverbot ist entsprechend signalisiert.</p> <p>⁶ Unerlaubt parkierte Fahrzeuge vor dem Feuerwehrmagazin werden auf Kosten der Fahrzeughalter entfernt.</p> <p>⁷ Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung oder Kostenübernahme für allfällig entstehende Schäden, welche durch die Beseitigung der unerlaubt parkierten Fahrzeuge entstehen können, ab.</p>
Rückgabe	<p>Art. 34 Die ordnungsgemässe Rückgabe ist in einem Rückgabeprotokoll festzuhalten.</p>
Abfall	<p>Art. 35 Die Abfallentsorgung geht zu Lasten des Vereins/Veranstalters.</p>

⁴ Eingefügt gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 15.10.2014

⁵ Artikel 33a, 1-7 eingefügt gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 15.10.2014

V. Schlussbestimmungen

- Jugendraum **Art. 36** Für den Jugendraum erlässt der Gemeinderat ein Benützungskonzept.
- Art. 37** Turngeräte und sonstiges Mobiliar dürfen nur mit Bewilligung des Liegenschaftsverwalters ausgeliehen oder anderswo verwendet werden. Der Liegenschaftsverwalter entscheidet über eine allfällige Mietgebühr.
- Zuwiderhandlungen **Art. 38** Missachtung der Benützungsordnung führt zu Verwarnung. Bei Wiederholung und schweren Fällen zum Widerruf der Bewilligung. Ueber die Vertragsauflösung und rechtlichen Schritte entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Bau- und Planungskommission.
- Inkraftsetzung **Art. 39** Die Benützungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Madiswil am 1. Mai 2014 in Kraft und ersetzt diejenige vom 9. Januar 2012.

Madiswil, 9. Januar 2012

GEMEINDERAT MADISWIL

sig. V. Flückiger *sig. A. Hasler*

Vreni Flückiger Andreas Hasler
Präsidentin Sekretär

1. Änderung

Der Gemeinderat beschliesst die Änderungen von Artikel 6 und 7 (Benützungsgesuche) sowie Artikel 33a (Parkplätze) am 15. Oktober 2014.

Diese Änderungen treten per 1. Januar 2015 in Kraft.

Madiswil, 15. Oktober 2014

GEMEINDERAT MADISWIL

Vreni Flückiger Andreas Hasler
Präsidentin Sekretär

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die vorstehende Benützungsordnung im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 30. Oktober 2014 öffentlich bekannt gemacht. Der Erlass ist vom 30. Oktober 2014 bis 30. November 2014 während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung Madiswil öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Madiswil, 2. Dezember 2014

Der Gemeindeschreiber:

Andreas Hasler

Benützungstarif für das Dorfzentrum Madiswil

I) Festsetzung und Inkasso

Art. 1 Die Gebühren werden jeweils mit der Benützungsbewilligung festgesetzt. Der Betrag ist der Finanzverwaltung bei Einzelbenützung gemäss zugestellter Rechnung zu bezahlen.

II) Grundsätze

Art. 2 Ortsansässige Vereine dürfen die Gemeinderäume zur Ausübung ihrer regelmässigen Vereinstätigkeit (Dauerbenützung) gratis benützen, sofern mit der Benützung kein Erwerb verbunden ist. D.h. keine Festwirtschaft, Eintritte, Tombola, Startgelder oder andere Entgelte.

Art. 3 Für gemeinnützige Veranstaltungen kann die Gebühr reduziert oder erlassen werden. Zuständig für den Erlass ist die Bau- und Planungskommission.

Art. 4 Für kommerzielle Benützung können die Gebühren erhöht werden. Zuständig für die Erhöhung ist die Bau- und Planungskommission.

Art. 5 Die Ansätze gelten pro Tag. Endet ein Anlass erst nach Mitternacht, gilt dieser nicht als zweiter Tag.

Art. 6 Der normale Stromverbrauch ist in den Mietgebühren inbegriffen. Übermässiger Verbrauch kann dem Veranstalter überbunden werden.

Art. 7 Fehlendes und zerbrochenes Geschirr wird dem Veranstalter zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

Art. 8 Die regelmässige Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen durch auswärtige Vereine oder Personen wird mit Vertrag durch die Bau- und Planungskommission geregelt.

III) Einsatz Hauswart

Art. 9 Bei der Benützung nach Gebührentarif ist der Aufwand von max. 1 Std des Hauswartes für Übergabe, Übernahme und Instruktionen im Mietpreis inbegriffen.

Art. 10 Für weitere Aufwendungen, wie Vorbereitungs-, Bestuhlungs- und Reinigungsarbeiten etc. werden dem Veranstalter Fr. 60.-- pro Std verrechnet.

IV) Tarife
Art. 11

Raum	Einheimische		Auswärtige	
	pro Tag	ab 2. Tag	pro Tag	ab 2. Tag
Mehrzweckhalle inkl. Foyer	100.00	75.00	700.00 ⁶	500.00 ⁷
Mobiliar pro Tisch Inkl. 6 Stühle / Tag	1.00	-.50	2.00	1.00
Mobiliar Konzertbe- stuhlung pro 20 Stühle / Tag	1.00	-.50	2.00	1.00
Küche inkl. Inventar	warm 120.00 kalt 60.00	100.00 50.00	300.00 150.00	250.00 100.00
Dusche/Garderoben	20.00	20.00	50.00	50.00
Foyer	50.00	50.00	80.00	80.00
Gemeindesaal	80.00	80.00	150.00	150.00
Uebungsraum	30.00	30.00	100.00	100.00
Geschirr und Besteck pro Gedeck inkl. Glas / Tag	-.60	-.60	1.00	1.00
Nur Glas / Tag	-.10	-.10	-.20	-.20
Kaffee pro Portion 250 gr für 5 Liter	6.00	6.00	8.00	8.00

⁶ Änderung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 10.08.2015

⁷ Änderung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 10.08.2015

V) Besonderes

Art. 12 Bei mehrtägiger Benützung kann die Liegenschaftsverwaltung den Ansatz für Folgetage reduzieren.

Art. 13 Das Aufstellen von Tischen und Stühlen muss durch den Mieter organisiert werden.

Art. 14 Wenn die Bestuhlung durch die Liegenschaftsverwaltung organisiert werden muss, gelten folgende Ansätze:

- Bankett Fr. 1.00 / Stuhl
- Konzert Fr. --.50 / Stuhl

Art. 15 Dieser Gebührentarif ist integrierender Bestandteil der Benützungsordnung für sämtliche Räumlichkeiten.

VI) Inkrafttreten

Art. 16 Der Benützungstarif tritt mit Beschluss des Gemeinderates am 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Tarife.

Art. 17 ¹ Die neuen Gebühren gemäss Beschluss Gemeinderat vom 10. August 2015 treten auf den 1. Januar 2016 in Kraft.⁸

² Bereits vor dem Beschluss des Gemeinderates vom 10. August 2015 abgeschlossene Benützungsverträge werden noch nach dem bisherigen Benützungstarif verrechnet.⁹

Madiswil, 9. Januar 2012

GEMEINDERAT MADISWIL

sig. V. Flückiger *sig. A. Hasler*

Vreni Flückiger Andreas Hasler
Präsidentin Sekretär

⁸ Eingefügt gemäss Beschluss Gemeinderat vom 10.08.2015

⁹ Eingefügt gemäss Beschluss Gemeinderat vom 10.08.2015

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die vorstehende Benützungordnung und den Tarif im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 19. Januar 2012 öffentlich bekannt gemacht. Der Erlass ist vom 19. Januar bis 18. Februar 2012 während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung Madiswil öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Madiswil, 20. Februar 2012

Der Gemeindeschreiber:

sig. A. Hasler

Andreas Hasler

1. Revision

Vorliegender Benützungstarif (Artikel 11 und 17) wird gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 10. August 2015 geändert (Anpassung Benützungsgebühren für Mehrzweckhalle inklusive Foyer für Auswärtige).

Die Änderungen treten per 1. Januar 2016 in Kraft.

Madiswil, 10. August 2015

GEMEINDERAT MADISWIL

Vreni Flückiger
Präsidentin

Andreas Hasler
Sekretär

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die Änderungen des Benützungstarifes im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 20. August 2015 öffentlich bekannt gemacht. Der Erlass ist während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung Madiswil öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Madiswil, 21. September 2015

Der Gemeindeschreiber:

Andreas Hasler